



Verpflichtungserklärung (Stand 19.4.2016) VHBP-Qualitätsstandard „Rechtliche Konformität“

Ziel des VHBP ist es, daß Betreuung in häuslicher Gemeinschaft rechtlich konform geleistet wird. Zu diesem Zweck verpflichten sich VHBP-Mitglieder und deren Partner auf die Einhaltung nachstehender Standards. Das Unternehmen erbringt seine Dienstleistung (Zutreffendes ankreuzen, Mehrfachnennung möglich):

- Variante A** als Vermittler oder Arbeitgeber angestellter Betreuungspersonen i.S. des deutschen Arbeitsrechts
- Variante B** als Vermittler oder Auftraggeber selbstständiger Betreuungspersonen, unter Berücksichtigung der Formen von Selbstständigkeit in Entsendeländern, mit oder ohne Gewerbeanmeldung, in oder außerhalb Deutschland,

1. Variante A Angestellte Betreuungspersonen

Der schriftliche Vertrag mit der Betreuungsperson regelt u.a. folgende Einzelheiten:

- Art der Tätigkeit (Grund-, Behandlungspflege, Hauswirtschaft, Betreuung)
- Regelung für Feiertage, Urlaub bzw. Freizeit, Krankheit (z.B. Feiertagszuschuß)
- Festlegung der Wochenarbeitszeit
Erläuterung: Auch i.R. des § 18 ArbZG darf eine Wochenarbeitszeit von mehr als 48 Stunden nicht sittenwidrig sein. Die Grenze liegt bei vermutlich 60 Stunden
- ein Entgelt mind. in Höhe des geltenden Mindestlohns (in Deutschland derzeit € 8,50/h)
- bei überwiegend pflegerischer Tätigkeit ein Entgelt mindestens in Höhe des Pflege-Mindestlohns (gem. PflegearbeitsbedingungenVO)
- Umstände entgeltfreier Rufbereitschaft/Präsenz oder entgeltpflichtiger Bereitschaft
Erläuterung: Wird ein Arbeitnehmer verpflichtet, über die Arbeitszeit hinaus im Haushalt des Kunden anwesend zu sein, könnte diese Zeit als entgeltpflichtige Bereitschaftszeit gewertet werden. Deshalb empfiehlt sich z.B. die Regelung, daß dem Arbeitnehmer auf freiwilliger Basis Logis im Haushalt angeboten wird.

2. Variante B Selbstständige Betreuungspersonen

- Die Vertragsbeziehung mit der Betreuungsperson entspricht geltenden Anforderungen an die Selbstständigkeit einer Tätigkeit (Vermeidung von Scheinselbstständigkeit).
Erläuterung: Scheinselbstständigkeit läßt sich nicht zweifelsfrei für jeden Einzelfall ausschließen. Der Vermittler oder Entsender übernimmt aber die Verantwortung für das von ihm entwickelte formale und praktische Vermittlungs- oder Entsendesystem, auch mit Blick auf ein mögliches Regreßrisiko gegenüber dem Kunden.
- Gewerbeanmeldung der Betreuungsperson (bei Anmeldung im Ausland ggf. entbehrlich)
- Steuernummer der Betreuungsperson
- Haftpflicht- und Krankenversicherungsschutz der Betreuungsperson
- Nachweisliche Kenntnis der Betreuungsperson über ggf. selbst zu leistende Sozialversicherung

